



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Martin Böhm AfD**
vom 21.11.2018

Anfrage zu Ermittlungsergebnissen zu mehreren tätlichen Angriffen eines 26-jährigen Syrer in Coburg am 28.10.2018

„Coburg: Am Sonntag, dem 28.10.2018, kam es gegen 04.00 Uhr vor einem Lokal im Steinweg zu einer handfesten Auseinandersetzung. In deren Verlauf soll ein 26-jähriger Syrer auf mehrere Personen eingeschlagen und die Glasfüllung der Eingangstür zu dem Lokal beschädigt haben. Bei seiner Flucht wurde er von Zeugen verfolgt und in der Mohrenstraße eingeholt. Einen der Zeugen schlug der Täter bewusstlos und flüchtete anschließend in Richtung Bahnhof. Im Zuge der Ermittlungen stellte sich heraus, dass der Mann im Stadtgebiet zuvor schon weitere Personen, insbesondere zwei Frauen geschlagen haben soll. Dieser Vorfall soll sich in der Nähe des Kaufhofes in der Mohrenstraße ereignet haben. Eine der Frauen, so wurde bekannt, habe im Klinikum Coburg vermutlich eine Gesichtsverletzung behandeln lassen. Diese Zeugen bzw. Geschädigten werden gebeten, sich unter Tel. 09561/645-209 bei der Polizei zu melden.“ – Polizeibericht vom 13.11.2018, veröffentlicht auf dem Onlineportal von Radio EINS (Funkhaus Coburg GmbH & Co. KG, Seifartshofstr. 21, 96450 Coburg).

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Warum wurde über den Vorfall erst nach mehr als zwei Wochen berichtet und der Zeugenaufruf ebenso erst mit mehr als zweiwöchiger Verspätung veröffentlicht?
b) Konnte der Täter identifiziert werden?
2. a) Wenn ja, wurde er festgenommen?
b) Seit wann sitzt er ggf. in U-Haft?
c) Wenn nein, wurde ein Haftbefehl beantragt?
3. a) Im Falle dass der Täter identifiziert wurde, welchen Aufenthaltsstatus genießt er?
b) Wurde er bereits wegen ähnlicher Delikte straffällig?
c) Besteht bereits ein Abschiebebegehren gegen ihn?
4. Wo hält sich der Täter üblicherweise auf (z. B. Stadt/Landkreis etc.)?
5. a) Um welche Art Übergriff auf die beiden Frauen handelt es sich?
b) Wurden diese als Zeuginnen vernommen?
6. a) War der Täter den Frauen bekannt?
b) Richtete sich die Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frauen?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

vom 04.01.2019

1. a) Warum wurde über den Vorfall erst nach mehr als zwei Wochen berichtet und der Zeugenaufruf ebenso erst mit mehr als zweiwöchiger Verspätung veröffentlicht?

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken wurde bereits am Tattag (Sonntag, der 28.10.2018) durch die Polizeiinspektion Coburg in einer Pressemitteilung über den Vorfall berichtet. Die Pressemitteilung wurde von verschiedenen regionalen Medien aufgegriffen.

Eine weitere Pressemitteilung erfolgte am Dienstag, den 13.11.2018, ebenfalls durch die Polizeiinspektion Coburg, nachdem im Zuge der Ermittlungen bekannt geworden war, dass der Tatverdächtige bereits vor der Tat am 28.10.2018 zwei Frauen geschlagen haben soll. In dieser Pressemitteilung wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich um einen Nachtrag zum Pressebericht vom 28.10.2018 handelt.

b) Konnte der Täter identifiziert werden?

Nach Mitteilung des zuständigen Polizeipräsidiums Oberfranken konnte der Tatverdächtige im Zuge der sich dem Tatgeschehen unmittelbar anschließenden polizeilichen Ermittlungen eindeutig identifiziert werden.

2. a) Wenn ja, wurde er festgenommen?

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken erfolgte keine Festnahme. Alle gebotenen und rechtlich möglichen polizeilichen Maßnahmen wurden durchgeführt.

b) Seit wann sitzt er ggf. in U-Haft?

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken befindet sich der Tatverdächtige aktuell nicht in Untersuchungshaft.

c) Wenn nein, wurde ein Haftbefehl beantragt?

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken wurde kein Haftbefehl gegen den Tatverdächtigen beantragt. Die mit Nachdruck geführten polizeilichen Ermittlungen dauern derzeit noch an und werden in Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft Coburg geführt, sodass die Beantragung eines Haftbefehls zwar bislang nicht erfolgte, in Abhängigkeit von zukünftigen Ermittlungsergebnissen jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

3. a) Im Falle dass der Täter identifiziert wurde, welchen Aufenthaltsstatus genießt er?

Der Tatverdächtige ist als anerkannter Flüchtling im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

b) Wurde er bereits wegen ähnlicher Delikte straffällig?

Im Bereich der Bayerischen Polizei ist der Tatverdächtige bislang nicht polizeilich in Erscheinung getreten.

c) Besteht bereits ein Abschiebebegehren gegen ihn?

Gemäß § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint. Nachdem der Betroffene, wie zu Frage 3a ausgeführt, im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist, liegen die Voraussetzungen für eine Abschiebung aktuell nicht vor.

4. Wo hält sich der Täter üblicherweise auf (z. B. Stadt/Landkreis etc.)?

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken liegt der Hauptwohnsitz des Tatverdächtigen im melderechtlichen Sinne in der Stadt Coburg.

5. a) Um welche Art Übergriff auf die beiden Frauen handelt es sich?

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken liegt der Verdacht einer Körperverletzung vor.

b) Wurden diese als Zeuginnen vernommen?

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken blieb der Zeugenaufruf im Rahmen der Pressemitteilung vom 13.11.2018 ohne Resonanz. Die beiden geschädigten Frauen konnten bislang nicht identifiziert und daher nicht vernommen werden.

6. a) War der Täter den Frauen bekannt?

Dazu liegen beim Polizeipräsidium Oberfranken bislang keine Erkenntnisse vor, vgl. Antwort zu Frage 5b.

b) Richtete sich die Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frauen?

Nach Mitteilung des Polizeipräsidiums Oberfranken liegen keine Hinweise darauf vor, dass der Tatverdächtige eine Tat gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Frauen begangen hat.